



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

93. Jahrgang

Nr. 10

6. Juli 2000

INHALT

Nr.		Seite
61	Staatliche Neuordnung des Spendenwesens	202

61 Staatliche Neuordnung des Spendenwesens

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates wesentliche Regelungen des Spendenrechts durch Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) vom 10. 12. 1999 (BGBl. I, S. 2413) neu gefaßt. Die Änderungen finden sich in den neu gefaßten Regelungen der §§ 48–50 der EStDV (**Anlage 2**). Die Reform umfaßt im wesentlichen folgende Punkte:

- das Verfahren der Durchlaufspende ist abgeschafft;
- für die Zuwendungsbestätigungen gelten verbindliche Muster (DIN A 4-Seite);
- die Einnahmen der Zuwendung und ihre Verwendung sind aufzuzeichnen. Ein Duplikat der Bestätigung ist aufzubewahren;
- der Katalog der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke ist neu gefaßt – neue Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV (**Anlage 3**);
- die Neuregelung des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen.

Zum besseren Verständnis und Überblick soll nachstehend – unter Einbeziehung der vorgenannten Änderungen – nochmals die gesamte Rechtslage für das Spendenwesen, soweit es für kirchliche juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts relevant ist, umfassend dargestellt werden.

I.

Ebenso wie andere steuerbegünstigte Körperschaften werden vielfach auch Kirchengemeinden bzw. Kirchenstiftungen durch die Zuwendung von Spenden wirkungsvoll in der Wahrnehmung ihrer kirchlichen Aufgaben unterstützt. Zum Teil geschieht dies seitens der Spender in der Erwartung, den entsprechenden Betrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens geltend machen zu können.

Nach § 10b EStG (**Anlage 1**) sind Ausgaben u. a. zur Förderung kirchlicher, religiöser und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5% des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig.

Für Ausgaben zur Förderung mildtätiger oder wissenschaftlicher Zwecke oder zur Förderung kultureller Zwecke, die als besonders förderungswürdig anerkannt sind, erhöht sich der Vomhundertsatz um weitere 5% auf insgesamt 10%. Der erhöhte Abzugssatz findet nicht nur Anwendung, wenn die kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts diese Zuwen-

derung zur Förderung mildtätiger Zwecke oder zur Förderung der Denkmalpflege (neue Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Nr. 3c) verwendet, sondern auch, wenn die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung die Zuwendung auf ausdrückliche Weisung des Spenders zur Förderung eines sonstigen als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zweckes verwendet (BFH vom 15. 12. 1999, Der Betrieb 2000, S. 905f. in Abweichung vom Urteil vom 18. 11. 1966, BStBl. III 1967, S. 365). Wendet demnach ein Spender einer Kirchengemeinde einen Betrag mit der ausdrücklichen Weisung zu, diesen für einen bestimmten kulturellen Zweck (neue Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Nr. 3a und b) einzusetzen **und** geschieht dies auch, so fördert er nicht kirchliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar kulturelle Zwecke (BFH a.a.O.). Ob dies uneingeschränkt auch dann gilt, wenn – anders als im Streitfall – der geförderte Kunstgegenstand seinerseits kirchlichen Zwecken im engeren Sinn dient (z. B. liturgischen Zwecken), hat der BFH offengelassen. In jedem Fall muß der Bereich der mildtätigen Zwecke, der Denkmalpflege und der sonstigen als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke in den Aufzeichnungen und in der tatsächlichen Geschäftsführung von den anderen Zwecken der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung abgegrenzt sein. Bei Zuwendungen zur Förderung der Denkmalpflege findet auch die Großspendenregelung nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG Anwendung.

Eine Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche – ohne besondere Anerkennung durch die Finanzbehörden – berechtigt, steuerabzugsfähige Zuwendungsbestätigungen für Spenden zu erteilen, die ihr für kirchliche, religiöse oder mildtätige Zwecke zugewendet werden. Entsprechendes gilt für Kirchenstiftungen und Pfründestiftungen.

II.

Alle gemeinnützigen Einrichtungen, die nach bisherigem Recht auf das sog. Durchlaufspendenverfahren angewiesen waren, sind seit 1. 1. 2000 berechtigt, unmittelbar Zuwendungen entgegenzunehmen und entsprechende Bestätigungen auszustellen.

Diese Regelung betrifft alle kirchlichen juristischen Personen des Privatrechts, die von der Finanzverwaltung als steuerbegünstigt anerkannt sind.

Ferner ist das Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke ab dem genannten Zeitpunkt neu geordnet und erweitert worden (neue Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Es ist jedoch weiterhin zulässig, steuerbegünstigte Zuwendungen im Durchlaufspendenverfahren zu bestätigen.

III.

Ein Spender kann seine Zuwendung ab dem Veranlagungszeitraum 2000 allerdings nur dann von der Steuer absetzen, wenn er dem zuständigen Finanzamt eine ordnungsgemäße **Zuwendungsbestätigung** (bisher Spendenbescheinigung) nach neu gefaßten amtlichen Mustern vorlegt, die nunmehr hinsichtlich der Art der Zuwendung insbesondere zwischen einer Geldzuwendung, einer Sachzuwendung sowie einem Mitgliedsbeitrag unterschieden (**Anlagen 5–8**). Wie bisher wird auch weiterhin hinsichtlich dem Empfänger der Zuwendung zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und juristischen Personen des Privatrechts, die als steuerbegünstigt anerkannt sind, unterschieden.

Sofern eine Kirchenstiftung als juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Pfarramt als öffentliche Dienststelle eine Zuwendung entsprechend den Angaben des Spenders an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (Empfängerkörperschaft) mit dem Status einer juristischen Person des privaten Rechts weiterleitet, darf die Kirchenstiftung bzw. das Pfarramt als sog. Durchlaufstelle keine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn das Datum des Steuerbescheids, mit dem die Empfängerkörperschaft (z. B. Verein, GmbH) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist, länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt. Eine gleichwohl ausgestellte Zuwendungsbestätigung kann vom Finanzamt des Spenders nicht als ausreichender Nachweis für den Spendenabzug anerkannt werden.

Diese teilweise durch den Staat neu gefaßte Regelung gilt auch und gerade für die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen im Rahmen der sog. **gebundenen Kollekten**.

In der **Anlage 4** werden daher die Empfängerkörperschaften der sog. gebundenen Kollekten aufgeführt, die im Falle einer gewünschten Zuwendungsbestätigung von der örtlichen Kirchenstiftung oder dem zuständigen Pfarramt nach Maßgabe der in den **Anlagen 5 und 6** beigefügten Muster jeweils näher zu bezeichnen wären.

IV.

Zuwendungsbestätigungen (bisher Spendenbescheinigungen) von kirchlichen Rechtsträgern oder Einrichtungen dürfen zu steuerlichen Zwecken

nur ausgestellt werden, wenn die Anschrift des Spenders, der gespendete Betrag und der Verwendungszweck bekannt sind und sich diese Tatsachen zweifelsfrei aus den vorhandenen Unterlagen (z. B. Kassenbuch, Tagebuch, Kontoauszug, Spendenliste etc.) nachweisen lassen; d. h. Spenden, für die eine Bescheinigung ausgestellt wird, müssen einzeln aus den Unterlagen ersichtlich sein.

Nach § 50 Abs. 1 EStDV hat die Zuwendungsbestätigung ausschließlich auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen. Für Geldzuwendungen und für Sachzuwendungen ist je ein eigener Vordruck zu verwenden. In den Kästen ist jeweils nur eine Variante/Möglichkeit anzukreuzen.

Die Zuwendungsbestätigung ist bei Kirchengemeinden bzw. Kirchenstiftungen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter bzw. bei kirchlichen Vereinen vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Es ist wichtig, auf eine ordnungsgemäße Ausfertigung der Zuwendungsbestätigung zu achten, um eine Ablehnung der Abzugsfähigkeit durch die Finanzämter zu vermeiden.

Anfragen veranlassen uns, weitere Grundsätze der Spendenpraxis darzustellen und mit Beispielen zu erläutern:

- Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendungen;
- als steuerabzugsfähige Spenden werden also nur Geld- oder Sachzuwendungen anerkannt.
Das bedeutet zunächst, dass die Geld- oder Sachwerte dem Vermögen der Kirchengemeinde zugeflossen sein müssen. Dementsprechend sind sie in den Büchern der Kirchengemeinde als Einnahmen zu verbuchen;
- für unentgeltliche Dienstleistungen (z. B. eines Referenten, eines Architekten, von Handwerkern) und Verzicht auf Nutzungsentschädigungen (z. B. für die Nutzung eines Fahrzeuges, eines Saales, für Zinsverzicht) können Zuwendungsbestätigungen nicht erteilt werden;
- etwas anderes gilt nur dann, wenn der Spender gegenüber der Kirchengemeinde eine Abrechnung über das Honorar oder eine ordnungsgemäße Rechnung über Handwerkerleistungen erteilt und danach auf seine Geldforderungen an die Kirchengemeinde verzichtet. Bei der Kirchengemeinde sind dann Ausgaben für die entsprechenden Dienstleistungen zu verbuchen, der Forderungsverzicht des Spenders ist als Einnahme auf dem Spendenkonto zu erfassen;
- bei Sachspenden muß aus der Zuwendungsbestätigung der Wert der Sache hervorgehen. Als Wert ist der gemeine Wert anzusetzen; das ist der

im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Veräußerungspreis. An den Nachweis des Wertes der Spenden werden strenge Anforderungen gestellt. Auch hier ist es notwendig, dass entsprechende Aufzeichnungen erfolgen;

- wird für eine Lieferung oder Leistung der Kirchengemeinde eine überhöhte Zuwendung gewährt, findet also ein Leistungsaustausch statt, so kann diese Zuwendung nicht in Entgelt und Spende aufgeteilt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob die geleistete Zahlung den Gegenwert übersteigt und der Überschuß für kirchliche Zwecke verwendet wird. Die gesamte Zahlung ist entgeltlich und berechtigt nicht zur Erteilung einer Zuwendungsbestätigung;
- die steuerabzugsfähigen Zuwendungsbestätigungen sind so abgefaßt, dass der Name des Spenders einzutragen ist. Da Zuwendungsbestätigungen nicht übertragbar sind, dürfen sie ohne Namensangabe des Spenders nicht erteilt werden;
- andererseits kann eine Kirchengemeinde eine Zuwendungsbestätigung nur dann erteilen, wenn sie die Spende unmittelbar selbst vom Spender in Empfang genommen hat. Es können daher von Kirchengemeinden keine Bescheinigungen über den Erhalt von Spenden ausgestellt werden, die seitens des Spenders unmittelbar anderen kirchlichen Einrichtungen oder unterstützungsbedürftigen Personen zugewandt worden sind;
- die Einnahmen der Zuwendung und ihre Verwendung sind aufzuzeichnen. Ein Duplikat der Bestätigung ist aufzubewahren;
- Blankounterschriften auf Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht erteilt werden.

Formulare für Zuwendungsbestätigungen können vom Pilger-Verlag Speyer bezogen werden. Diese sind nach dem amtlichen Muster gefaßt.

V.

Für Zuwendungen **bis zu einem Betrag von DM 100,00** wird es aus Vereinfachungsgründen nach wie vor zugelassen, dass anstelle einer förmlich ausgestellten Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts vorgelegt wird. Dieses Verfahren ist nur anwendbar für juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinden, Kirchen- und Pfründestiftungen etc.).

Bei gemeinnützigen Vereinen etc. ist dieses Verfahren nur zulässig, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt

sind. Das Verfahren kann also nur bei vom Verein vorgegebenen Überweisungsvordrucken gewählt werden. Andernfalls sind auch bei Spenden unter 100,00 DM immer Zuwendungsbestätigungen nach Maßgabe der **Anlagen 7 und 8** auszustellen.

VI.

Die Veröffentlichungen OVB 1982, S. 180 ff. und OVB 1992, S. 206 ff. mit OVB 1994, S. 192 ff., werden hiermit aufgehoben.

Anlagen:

- Die steuerlichen Bestimmungen, § 10b EStG, § 48 EStDV, Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV (Anlagen 1–3);
- Verzeichnis der Empfängerkörperschaften der sog. gebundenen Kollektiven (Anlage 4);
- Zuwendungsbestätigungen nach amtlichen Mustern (Anlagen 5–8).

Anlage 1**§ 10 b EStG
Steuerbegünstigte Zwecke**

(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig.

Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke, erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.

Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50.000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, *in den zwei vorangegangenen (ab VZ 1999; im vorangegangenen)*¹ und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen.

§ 10 d gilt entsprechend.

(2) Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 3000 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 6000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig.

Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34 g gewährt worden ist.

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden.

In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts.

Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein

1 § 10 b Abs. 1 Satz 3 geänd. durch G v. 24. 03. 1999 (BGBl. I, S. 402).

Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.

Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrages anzusetzen.

Anlage 2**§ 48 EStDV****Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher
und der als besonders förderungswürdig anerkannten
gemeinnützigen Zwecke**

(Fassung ab VZ 2000)²

(1) Für die Begriffe mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Die in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke werden als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Gesetzes anerkannt.

(3) Zuwendungen im Sinne der §§ 48 bis 50 sind Spenden und Mitgliedsbeiträge.

(4) Abgezogen werden dürfen

1. Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der in Abschnitt A der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke und
2. Spenden zur Förderung der in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke.

Nicht abgezogen werden dürfen Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Zwecke fördern, die sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichnet sind.

§ 49³ EStDV**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen für die in § 48 bezeichneten Zwecke dürfen nur abgezogen werden, wenn der Empfänger der Zuwendung

² § 48 neugef. mWv VZ 2000 (§ 84 Abs. 3a) durch VO v. 10. 12. 1999 (BGBl. I, S. 2413).

³ § 49 eingef., § 50 neugef. mWv VZ 2000 (§ 84 Abs. 3a) durch VO v. 10. 12. 1999 (BGBl. I S. 2413).

1. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle oder
2. eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist.

§ 50 n. F.³ EStDV

Zuwendungsnachweis

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

(2) Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
2. die Zuwendung 100 Deutsche Mark nicht übersteigt und
 - a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
 - c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zu-

sätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen; im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

(3) Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügt die Vorlage von Bareinzahlungsbelegen, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Anlage 3

**Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders
förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des
Einkommensteuergesetzes anerkannt sind**
(Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)⁴

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) die Förderung der Kunst umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

⁴ Anlage 1 eingef. mWv VZ 2000 (§ 84 Abs. 3a) durch VO v. 10. 12. 1999 (BGBl. I, S. 2413).

5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermißte;
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
10. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
17. Förderung der Kriminalprävention.

Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.

Anlage 4

Verzeichnis der Empfängerkörperschaften der sog. gebundenen Kollekten

1. Afrika-Mission

Empfänger ist **Missio, Internationales Kath. Missionswerk, Pettenkoferstr. 36, 80336 München**, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die laut Bekanntmachung in FMBl. 1949/50, S. 5 gemeinnützige, religiöse, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke verfolgt.

Nachdem sich die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar aus der Verfassung und den staatlichen Gesetzen ergibt, bedarf es insofern grundsätzlich keiner zusätzlichen Feststellungen eines Finanzamtes zu Rechtsstellung bzw. Gemeinnützigkeit. Aus diesem Grunde ist es ausreichend, wenn auf einer Zuwendungsbestätigung der örtlichen Kirchenstiftung bzw. des Pfarramtes als Durchlaufstelle lediglich der o. g. Name samt Anschrift der Empfängerkörperschaft vermerkt wird; ggf. empfiehlt sich auch ein Hinweis auf die Rechtsform.

2. Caritas Frühjahrskollekte

Auf einer Zuwendungsbestätigung wäre als Empfänger der Caritasverband für die **Diözese Speyer e.V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer** zu vermerken, der vom Finanzamt Speyer, Steuernummer GEM: 41.6003, mit Freistellungsbescheid vom 2. 3. 1999 für die Jahre 1994, 1995 und 1996 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da er gemeinnützigen (Altenhilfe, Behindertenbetreuung und Wohlfahrtspflege iSd Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Nrn. 2 und 6) sowie mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient.

3. Misereor

Auf einer Zuwendungsbestätigung wäre als Empfänger der **Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V., Mozartstr. 11, 52064 Aachen** zu bezeichnen, der vom Finanzamt Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5957/0072, mit Bescheid vom 21. 10. 1999 für das Jahr 1998 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da er gemeinnützigen (Entwicklungshilfe iSd Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Nr. 12), mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient.

Entsprechend wäre hinsichtlich des Fastenopfers der Kinder zu verfahren.

4. Unterhalt der Hl. Stätten im Hl. Land

Als Empfänger wäre in einer Zuwendungsbestätigung lediglich die **Diözese Speyer, Kleine Pfaffengasse 14-16, 67346 Speyer** anzugeben, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge einer bestimmungsgemäßen Verwendung zuführt.

5. Diaspora-Sonntag

Auf einer Zuwendungsbestätigung wäre als Empfänger das **Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn** zu bezeichnen, der vom Finanzamt Paderborn, Steuernummer 339/5794/0212, mit Bescheid vom 28. 10. 1998 für die Jahre 1995, 1996, 1997 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da er kirchlichen Zwecken dient.

Entsprechend wäre bzgl. der Erstkommunions- und Firmtagsopfer der Kinder zu verfahren.

6. Katholikentagskollekte

Als Empfänger wäre in einer Zuwendungsbestätigung der **Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn** anzugeben, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuführt.

7. Renovabis – Kollekte für Mittel- und Osteuropa

Auf einer Zuwendungsbestätigung wäre als Empfänger der **Bischöfliches Hilfswerk Renovabis e.V., Domberg 27, 85354 Freising** anzugeben, der vom Finanzamt Landshut, Steuernummer 18/641/618, mit Bescheid vom 3. 3. 1998 für die Jahre 1994, 1995, 1996 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da er gemeinnützigen (Entwicklungshilfe iSd Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Nr. 12), mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient.

8. Hilfswerk des Hl. Vaters

Auf einer Zuwendungsbestätigung wäre als Empfänger die **Apostolische Nuntiatur, Turmstr. 29, 53175 Bonn** anzugeben, die als Botschaft des Apostolischen Stuhls in Rom für diesen Zweck eingehende Beträge ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuführt.

9. Zwecke der Kath. Jugendfürsorge

Auf einer Zuwendungsbestätigung wäre als Empfänger der **Kath. Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e.V., Queichheimer Hauptstr. 231, 76804 Landau**, zu bezeichnen, der vom Finanzamt Landau, Steuernum-

mer GEM: 24.0197, mit Freistellungsbescheid vom 3. 2. 1999 für das Jahr 1997 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da er gemeinnützigen (Jugendpflege und Jugendfürsorge iSd Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Nr. 2) Zwecken dient.

10. Welttag der Kommunikationsmittel

Hierzu wird auf die Bemerkung unter Nr. 6 hingewiesen.

11. Caritas Herbstkollekte

Hierzu wird auf die Bemerkung unter Nr. 2 verwiesen.

12. Weltmissionssonntag

Hierzu wird auf die Bemerkung unter Nr. 1 verwiesen.

Entsprechend wäre hinsichtlich des Weltmissionssonntags der Kinder zu verfahren.

13. Priesterausbildung in der Diaspora (Osteuropa)

Hierzu wird auf die Bemerkung unter Nr. 7 hingewiesen.

14. Kirchliche Jugendarbeit in der Diözese

Als Empfänger wäre in einer Zuwendungsbestätigung lediglich die **Diözese Speyer, Kleine Pfaffengasse 14-16, 67346 Speyer** zu vermerken, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge dem Bischöflichen Jugendamt – einer rechtlich unselbständigen diözesanen Dienststelle – zur Verfügung stellt.

15. Bischöfliche Aktion Adveniat

Auf einer Zuwendungsbestätigung wäre als Empfänger das **Bistum Essen, Am Porscheplatz 7, 45127 Essen** zu vermerken, das als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge der Bischöflichen Aktion Adveniat – einer rechtlich unselbständigen bistumseigenen Einrichtung – zur Verfügung stellt.

16. Familienbund der deutschen Katholiken

Als Empfänger wäre in einer Zuwendungsbestätigung lediglich die **Diözese Speyer, Kleine Pfaffengasse 14-16, 67346 Speyer** zu bezeichnen, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts für diesen Zweck eingehende Beträge dem Bischöflichen Seelsorgeamt, Abteilung Erwachsenen- und Fa-

milienseelsorge, zugunsten seiner rechtlich unselbständigen diözesanen Dienststelle „Familienbund der deutschen Katholiken im Bistum Speyer“ zur Verfügung stellt.

17. Sternsingeraktion

Auf einer Zuwendungsbestätigung wäre als Empfänger der **Päpstliches Missionswerk der Kinder e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen** zu vermerken, der vom Finanzamt Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5958/0010, mit Bescheid vom 25. 10. 1999 für das Jahr 1997 als begünstigter Empfänger anerkannt ist, da er mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient.

Entsprechend wäre hinsichtlich des Krippenopfers der Kinder zu verfahren.

Anlage 5

Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person
oder inländischen öffentlichen Dienststelle)¹

lfd. Nr.:

Bestätigung**über Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG an inländische juristische Personen
des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen.**Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender – angekreuzter – Zwecke verwendet wird, und zwar zu

- kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung).
- mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung).
- Zwecken der Denkmalpflege im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Nr. 3c; lt. Bescheinigung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom _____ (Az.: _____).
- sonstige kulturelle Zwecke gem. Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Ziffer 3a (Kunst) bzw. Ziffer 3b (Pflege und Erhaltung von Kulturwerten).
- Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____ Steuernummer _____ mit Freistellungsbescheid vom _____ /vorläufiger Bescheinigung vom _____ als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist².

Für diese Zuwendung sei Ihnen verbindlich gedankt.

(Siegel)

Ort, Datum_____
Unterschrift des Zuwendungsempfängers**Hinweis:**

- ¹ Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
- ² Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl. I S. 884).

Anlage 6

Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle) ¹
lfd. Nr.:

**Bestätigung
über Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG an inländische juristische Personen
des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen.**

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
<input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. <input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. <input type="checkbox"/> Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. <input type="checkbox"/> Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung oder Gutachten, liegen vor.		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender – angekreuzter – Zwecke verwendet wird, und zwar zu

- kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung).
- mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung).
- Zwecken der Denkmalpflege im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Nr. 3 c; gemäß Bescheinigung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom _____ (Az.: _____).
- sonstige kulturelle Zwecke gem. Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, Abschnitt A, Ziffer 3 a (Kunst) bzw. Ziffer 3 b (Pflege und Erhaltung von Kulturwerten).
- Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____ Steuernummer _____ mit Freistellungsbescheid vom _____ /vorläufiger Bescheinigung vom _____ als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist².

Für diese Zuwendung sei Ihnen verbindlich gedankt.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

¹ Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

² Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl. I S. 884).

Anlage 7

Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)¹

lfd. Nr.:

Bestätigung**über Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.**Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung**

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
<input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. <input type="checkbox"/> Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.		

Wir sind wegen Förderung

- durch Bescheinigung des Finanzamtes _____ Steuernummer _____ vom _____ vorläufig ab _____ als gemeinnützig anerkannt.
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes _____ Steuernummer _____ vom _____ für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit².

Es wird bestätigt, dass

- es sich **nicht** um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und
- es sich um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und
- die Zuwendung nur zur Förderung
- im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 EStDV - Abschnitt A Nr. _____ verwendet wird.
- Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Für diese Zuwendung sei Ihnen verbindlich gedankt.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

- ¹ Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
- ² Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl. I S. 884).

Anlage 8

Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)¹

lfd. Nr.:

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
<input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. <input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. <input type="checkbox"/> Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. <input type="checkbox"/> Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung oder Gutachten, liegen vor.		

Wir sind wegen Förderung

- durch Bescheinigung des Finanzamtes _____ Steuernummer _____ vom _____ vorläufig ab _____ als gemeinnützig anerkannt.
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes _____ Steuernummer _____ vom _____ für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit².

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV – Abschnitt A Nr. _____ verwendet wird.
- Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Für diese Zuwendung sei Ihnen verbindlich gedankt.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

¹ Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
² Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl. I S. 884).

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	6. Juli 2000